Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. November 2026
(OR. en)

16474/26

ECOFIN 1577
FISC 436
UD 357
CLIMA 675
ENV 1457

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. November 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 8367 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.11.2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates durch genauere Festlegung der Fristen, der Verwaltung, der Struktur und der Höhe der Gebühren und anderer Aspekte im Zusammenhang mit der Abwicklung des Verkaufs und des Rückkaufs von CBAM-Zertifikaten sowie der Organisation und Nutzung der zentralen gemeinsamen Plattform, einschließlich der Gebühren zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die Verwaltung der Plattform

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 8367 final.

Anl.: C(2026) 8367 final

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.11.2026
C(2026) 8367 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.11.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates durch genauere Festlegung der Fristen, der Verwaltung, der Struktur und der Höhe der Gebühren und anderer Aspekte im Zusammenhang mit der Abwicklung des Verkaufs und des Rückkaufs von CBAM-Zertifikaten sowie der Organisation und Nutzung der zentralen gemeinsamen Plattform, einschließlich der Gebühren zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die Verwaltung der Plattform

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] wird ein CO_2-Grenzausgleichssystem (CBAM) geschaffen, das bei der Einfuhr bestimmter Waren in das Zollgebiet der Union den mit ihnen verbundenen Treibhausgasemissionen Rechnung trägt, um der Gefahr der Verlagerung von CO_2-Emissionen vorzubeugen und Anreize für die Verringerung der globalen CO_2-Emissionen zu setzen.

Die Verordnung (EU) Nr. 2023/956 wurde durch die Verordnung (EU) 2025/2083 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] geändert. Mit der Verordnung wurden Vereinfachungen und kosteneffiziente Verbesserungen für das CBAM eingeführt, ohne die Verwirklichung der Ziele in diesem Politikbereich zu beeinträchtigen. Die Änderungen haben mit dem Beginn der endgültigen Phase im Jahr 2026 zu einem effizienteren CBAM geführt, während die wichtigsten Gestaltungsgrundsätze des Systems und das Umweltziel des CBAM unverändert geblieben sind. Mit den Änderungen wurden sowohl der Verwaltungsaufwand für die Einhaltung der Vorschriften verringert als auch das CBAM durch robustere Überwachungs- und Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen gestärkt.

Ab Februar 2027 werden zugelassene CBAM-Anmelder CBAM-Zertifikate kaufen, um ihren CBAM-Verpflichtungen nachzukommen. Sie werden CBAM-Zertifikate von dem Mitgliedstaat kaufen, in dem sie ansässig sind. Artikel 20 der Verordnung (EU) 2023/956 enthält Vorschriften für den Verkauf und Rückkauf von CBAM-Zertifikaten auf der zentralen gemeinsamen Plattform. Diese Plattform soll von der Europäischen Kommission im Anschluss an ein gemeinsames Vergabeverfahren mit den Mitgliedstaaten eingerichtet und verwaltet werden. Zu diesem Zweck haben alle Mitgliedstaaten und die Kommission eine Vereinbarung über ein gemeinsames Vergabeverfahren unterzeichnet, die am 16. Dezember 2025 in Kraft trat.

Mit Artikel 20 der Verordnung (EU) 2023/956 wird der Europäischen Kommission auch die Befugnis übertragen, Rechtsakte zu erlassen, in denen die Fristen, die Verwaltung, die Struktur und die Höhe der Gebühren und andere Aspekte im Zusammenhang mit der Abwicklung des Verkaufs und des Rückkaufs von CBAM-Zertifikaten sowie die Organisation und Nutzung der zentralen gemeinsamen Plattform genauer festgelegt werden, wobei Kohärenz mit den Verfahren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission[3] anzustreben ist. Mit diesen Rechtsakten soll sichergestellt werden, dass Organisation und Nutzung der zentralen gemeinsamen Plattform kosteneffizient sind, dass die Höhe der Gebühren so festgesetzt wird, dass sie ausschließlich die einschlägigen Kosten deckt, und dass unangemessene Verwaltungskosten vermieden werden.

---

[1] Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO_2-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj).

[2] Verordnung (EU) 2025/2083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO_2-Grenzausgleichssystems (ABl. L, 2025/2083, 17.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2083/oj).

[3] Delegierte Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Vorschriften über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie andere Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten (ABl. L, 2023/2830, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2830/oj).

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Kommission setzte am 27. Oktober 2023 die informelle Expertengruppe für das CBAM ein. Zur Vorbereitung dieser Delegierten Verordnung fanden am 17. Juli 2026, am 1. September 2026, am 8. Oktober 2026 und am 22. Oktober 2026 Sitzungen der Expertengruppe statt.

Die für die Sitzungen relevanten Dokumente wurden gemäß der Verständigung über delegierte Rechtsakte im Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung[4] gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union übermittelt. Die Anmerkungen der Expertengruppe wurden bei der Ausarbeitung des Entwurfs der Delegierten Verordnung berücksichtigt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der Delegierten Verordnung werden die Einzelheiten des Verkaufs und des Rückkaufs von CBAM-Zertifikaten auf der zentralen gemeinsamen Plattform festgelegt. Sie wird die Vorschriften enthalten, die für den Lebenszyklus von CBAM-Zertifikaten in den beiden Systemen, der zentralen gemeinsamen Plattform und dem von der Kommission eingerichteten CBAM-Register, in dem CBAM-Zertifikate gehalten und abgegeben werden, erforderlich sind. Zudem werden darin Vorschriften über die Gebühren enthalten sein, die zugelassene CBAM-Anmelder beim Kauf von CBAM-Zertifikaten auf der zentralen gemeinsamen Plattform zu entrichten haben.

[4] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.11.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates durch genauere Festlegung der Fristen, der Verwaltung, der Struktur und der Höhe der Gebühren und anderer Aspekte im Zusammenhang mit der Abwicklung des Verkaufs und des Rückkaufs von CBAM-Zertifikaten sowie der Organisation und Nutzung der zentralen gemeinsamen Plattform, einschließlich der Gebühren zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die Verwaltung der Plattform

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO_2-Grenzausgleichssystems[5], insbesondere auf Artikel 20 Absatz 5a Unterabsatz 3 und Artikel 20 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Seit dem 1. Januar 2026 sieht das mit der Verordnung (EU) 2023/956 eingerichtete CO_2-Grenzausgleichssystem der Union (im Folgenden „CBAM“) eine finanzielle Anpassung vor, die den grauen Treibhausgasemissionen entspricht, die mit Waren verbunden sind, die in den Anwendungsbereich des CBAM fallen und die von zugelassenen CBAM-Anmeldern im vorangegangenen Kalenderjahr in das Zollgebiet der Union eingeführt wurden. Diese finanzielle Anpassung erfolgt in Form von CBAM-Zertifikaten, die zugelassene CBAM-Anmelder abgeben müssen.

(2) CBAM ergänzt das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (im Folgenden „EU-EHS“) durch die Anwendung eines gleichwertigen Regelwerks auf Einfuhren der in dieser Verordnung angegebenen Waren in das Zollgebiet der Union. CBAM-Zertifikate entsprechen derselben Menge an grauen Emissionen wie EHS-Zertifikate, d. h. einer Tonne CO_2-Äquivalent. Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2023/956 berechnet die Kommission den Preis der CBAM-Zertifikate für jede Kalenderwoche als Durchschnitt der Preise der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission[6] versteigerten EU-EHS-Zertifikate.

(3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/956 richtet die Kommission ein CBAM-Register (im Folgenden „CBAM-Register“) ein, das als System für die Einreichung und Verwaltung der CBAM-Erklärungen gemäß Artikel 6 jener Verordnung, einschließlich Überprüfungen, indikativer Bewertungen und

[5] ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj).

[6] Delegierte Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Vorschriften über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie andere Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten (ABl. L, 2023/2830, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2830/oj).

Überprüfungsverfahren, dient. Das CBAM-Register enthält unter anderem Daten über die zugelassenen CBAM-Anmelder, Antragsteller sowie Betreiber und Anlagen in Drittländern.

(4) Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2023/956 müssen der Verkauf und der Rückkauf von CBAM-Zertifikaten jedoch auf einer zentralen gemeinsamen Plattform erfolgen, die sich vom CBAM-Register unterscheidet. Im Gegensatz zum CBAM-Register soll die zentrale gemeinsame Plattform von der Kommission im Anschluss an ein gemeinsames Vergabeverfahren mit den Mitgliedstaaten eingerichtet und verwaltet werden.

(5) Die Mitgliedstaaten müssen CBAM-Zertifikate an zugelassene CBAM-Anmelder, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, verkaufen und von diesen zurückkaufen. Verkauf und Rückkauf von CBAM-Zertifikaten erfolgen über einen mit Artikel 20 der Verordnung (EU) 2023/956 eingerichteten Mechanismus, um das ordnungsgemäße Funktionieren des CBAM sicherzustellen und zur Verhinderung der Verlagerung von CO_2-Emissionen und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beizutragen. Verkäufe und Rückkäufe werden von den Mitgliedstaaten durchgeführt. Anders als im EU-EHS finden der Verkauf und der Rückkauf von CBAM-Zertifikaten nicht auf einem Markt statt, an dem diese Mitgliedstaaten als Wirtschaftsteilnehmer auftreten. Mit dem Verkauf und Rückkauf von CBAM-Zertifikaten handeln die Mitgliedstaaten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Unionsrechts und der Wahrnehmung der ihnen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 übertragenen Aufgaben.

(6) Da sich das CBAM nicht auf ein „Cap-and-Trade“-System stützt, sollte die Zahl der von den Mitgliedstaaten an zugelassene CBAM-Anmelder verkauften CBAM-Zertifikate nicht begrenzt werden. Aus demselben Grund sollte es keine Verfahren geben, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen würden, den Verkauf von CBAM-Zertifikaten an zugelassene CBAM-Anmelder zu verhindern oder zu verzögern.

(7) Da die Anzahl der CBAM-Zertifikate, die die Mitgliedstaaten an zugelassene CBAM-Anmelder mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet verkaufen, nicht begrenzt ist, sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet werden, Maßnahmen zur Bereitstellung von CBAM-Zertifikaten oder zur Hinterlegung von Sicherheiten zu ergreifen. Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten zu verringern, sollten die Verfahren des CBAM-Systems insgesamt in einer Weise konzipiert sein, die eine effiziente und sichere Automatisierung der Aufgaben in größtmöglichem Umfang ermöglicht.

(8) Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2023/956 sollten Informationen über CBAM-Zertifikate elektronisch verarbeitet und in den Konten zugelassener CBAM-Anmelder im CBAM-Register gespeichert werden. Bei ihrer Erstellung sollten CBAM-Zertifikate nur dem erwerbenden zugelassenen CBAM-Anmelder zugewiesen werden, und das Eigentum an diesen Zertifikaten sollte auf keinem Markt auf andere Personen sowie auf kein anderes CBAM-Konto im CBAM-Register übertragen werden können, um jegliches Risiko eines Missbrauchs, einer Doppelzählung oder einer Umgehung der Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 zu vermeiden.

(9) Die Verwaltung der CBAM-Zertifikate umfasst verschiedene Systeme, die für verschiedene Zwecke eingerichtet wurden: das gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2023/956 eingerichtete CBAM-Register, das auch zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die Verwaltung der CBAM-Zertifikate gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3210 der

Kommission[7] dient, und die gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2023/956 eingerichtete zentrale gemeinsame Plattform. Sie umfasst außerdem die Schnittstelle zwischen diesen beiden Systemen. Um eine effiziente, sichere und transparente Verwaltung der CBAM-Zertifikate zu gewährleisten, müssen die Funktionen des CBAM-Registers von denen der zentralen gemeinsamen Plattform in Bezug auf den Verkauf und den Rückkauf getrennt werden. Das CBAM-Register ist das zentrale elektronische System für die Verfolgung der Ausstellung, des Besitzes, der Abgabe und der Löschung der CBAM-Zertifikate. Die zentrale gemeinsame Plattform übernimmt die Finanztransaktionen im Zusammenhang mit dem Verkauf und Rückkauf von Zertifikaten, einschließlich der Zahlungsabwicklung und Abrechnung von Transaktionen.

(10) Die zentrale gemeinsame Plattform sollte nur Informationen enthalten, die für die Durchführung der Bankgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf und Rückkauf von CBAM-Zertifikaten erforderlich sind, während im CBAM-Register alle anderen sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit dem Verkauf und dem Rückkauf von CBAM-Zertifikaten gespeichert werden sollten. Eine solche Trennung würde die Offenlegung von Daten und das Risiko eines unbefugten Zugriffs auf Daten verringern.

(11) Eine hohe digitale Sicherheit ist unerlässlich, um sensible Finanzdaten zu schützen, die Zuverlässigkeit aller Bankgeschäfte zu gewährleisten und so das Vertrauen der Nutzer zu wahren. Zur Verbesserung dieser hohen digitalen Sicherheit ist es erforderlich, dass die zentrale gemeinsame Plattform unabhängig, aber mit dem CBAM-Register verbunden ist. Um zu gewährleisten, dass die Verwaltung des Verkaufs und Rückkaufs von CBAM-Zertifikaten sicher ist, sollten in diesen beiden Systemen IT-Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden. Darüber hinaus muss unbedingt sichergestellt werden, dass ein Verkauf oder Rückkauf von CBAM-Zertifikaten nur stattfinden kann, wenn die vom CBAM-Register erhaltenen Informationen über diesen Vorgang korrekt sind und die Sicherheit dieses Vorgangs nicht beeinträchtigt ist.

(12) Um die Sicherheit und Integrität der beiden Systeme, d. h. des CBAM-Registers und der zentralen gemeinsamen Plattform, zu verbessern, sollten der Verkauf und der Rückkauf von CBAM-Zertifikaten auf der zentralen gemeinsamen Plattform auf Verfahren beruhen, die über das CBAM-Register eingeleitet wurden. Die Anmelder sollten in das CBAM-Register Ersuchen um Kauf oder Rückkauf auf der Grundlage der dort gehaltenen CBAM-Zertifikate eingeben, bevor die zentrale gemeinsame Plattform die entsprechenden Zahlungen abwickelt.

(13) Da die zentrale gemeinsame Plattform nur Zahlungen im Zusammenhang mit dem Verkauf und dem Rückkauf von CBAM-Zertifikaten ausführen soll, sollten ihre Nutzer auf Einführer oder deren Vertreter beschränkt sein, denen der Status eines „zugelassenen CBAM-Anmelders“ gewährt wurde. Einführer oder Vertreter, deren Zulassungen widerrufen wurden und die noch CBAM-Verpflichtungen über das CBAM-Register erfüllen müssen, sollten jedoch auch die zentrale gemeinsame Plattform für den Verkauf und Rückkauf von CBAM-Zertifikaten nutzen können.

---

[7] Durchführungsverordnung (EU) 2024/3210 der Kommission vom 18. Dezember 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das CBAM-Register (ABl. L, 2024/3210, 30.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3210/oj).

(14) Für Personen, deren Status als zugelassener CBAM-Anmelder gemäß Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/956 widerrufen wurde, sollte der Zugang so lange gewährt werden wie dies für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder die Ausübung ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 erforderlich ist. Dies kann auch nach einer Überprüfung der CBAM-Erklärungen durch eine zuständige Behörde des Mitgliedstaats gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2023/956 der Fall sein, die innerhalb des Zeitraums erfolgen kann, der mit dem vierten Jahr nach dem Jahr endet, in dem die CBAM-Erklärungen hätten vorgelegt werden müssen.

(15) Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/956 werden CBAM-Zertifikate zu demselben Preis zurückgekauft, der beim Kauf gezahlt wurde. Wechselkursschwankungen zwischen dem Zeitpunkt des Kaufs und dem Zeitpunkt des anschließenden Rückkaufs von CBAM-Zertifikaten könnten jedoch zu finanziellen Gewinnen oder Verlusten führen, die nicht mit dem Zertifikatpreis zusammenhängen. Um Risiken aufgrund von Währungsumrechnungen und von Wechselkursschwankungen im Zeitverlauf auszuschließen und eine einheitliche Anwendung in der gesamten Union zu fördern, sollte der Preis der CBAM-Zertifikate im CBAM-Register nur in Euro registriert werden, und alle Zahlungen für den Verkauf und Rückkauf sollten in Euro erfolgen. Dadurch wird auch sichergestellt, dass die Daten im CBAM-Register und auf der zentralen gemeinsamen Plattform identisch sind und ein Datenabgleich erfolgen kann.

(16) Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2023/956 können zugelassene CBAM-Anmelder ein Ersuchen um Rückkauf in das CBAM-Register eingeben, um die überzähligen CBAM-Zertifikate auf ihrem Konto zurückkaufen zu lassen, nachdem sie sie gemäß Artikel 22 der genannten Verordnung abgegeben haben. Nach der letztgenannten Bestimmung sind die CBAM-Zertifikate bis zum 30. September jedes Jahres abzugeben. Daher sollten Anmelder das Rückkaufsrecht nicht in Anspruch nehmen können, wenn sie nicht bis zum 30. September jedes Jahres Zertifikate in der der jährlichen CBAM-Erklärung entsprechenden Anzahl abgegeben haben.

(17) Darüber hinaus würde die Möglichkeit für zugelassene CBAM-Anmelder, mehrere Ersuchen um Rückkauf in das CBAM-Register einzugeben, den Verwaltungsaufwand erhöhen, eine wirksame Kontrolle behindern und Optimierungsstrategien begünstigen, die darauf abzielen, im Zeitverlauf aus Preisschwankungen Profit zu ziehen. Um eine effiziente und überprüfbare Verwaltung des Rückkaufprozesses zu gewährleisten, sollte zugelassenen CBAM-Anmeldern daher nur ein Ersuchen um Rückkauf pro Jahr gestattet werden, es sei denn, dem Rückkauf geht ein Widerruf der Zulassung voraus. Eine solche Beschränkung würde zur Rechtssicherheit und zur Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung beitragen.

(18) Um das einheitliche und ordnungsgemäße Funktionieren des Rückkaufmechanismus zu gewährleisten, sollte die Obergrenze für den Rückkauf von CBAM-Zertifikaten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/956 für alle Rückkäufe gelten, auch für Rückkäufe nach einer Überprüfung der jährlichen CBAM-Erklärungen gemäß Artikel 19 Absatz 6 der genannten Verordnung. Die Anwendung einer einzigen Obergrenze für alle Rückkäufe ist erforderlich, um das Risiko einer Umgehung der Rückkaufobergrenze zu vermeiden, insbesondere in Situationen, in denen zugelassene CBAM-Anmelder die angemeldeten Emissionen zu hoch schätzen und andernfalls versuchen könnten, eine größere Zahl von Zertifikaten zurückzukaufen, als im Rahmen dieser Rückkaufobergrenze zulässig ist.

(19) Um zugelassenen CBAM-Anmeldern eine flexible und eigenständige Handhabung ihrer finanziellen Haftung zu ermöglichen und gleichzeitig die operative Effizienz des CBAM im Einklang mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Verwaltungsvereinfachung sicherzustellen, sollten zugelassene CBAM-Anmelder im CBAM-Register auswählen können, für welche Zertifikate sie ein Ersuchen um Rückkauf stellen. Um die Integrität des CBAM-Systems zu wahren und potenziellen missbräuchlichen Praktiken oder anderen unbeabsichtigten Folgen, die die Umweltwirksamkeit des CBAM untergraben könnten, vorzubeugen, sollte die Kommission diese Flexibilität genau überwachen; sie sollte zudem, wenn derartige missbräuchliche Praktiken oder unbeabsichtigte Folgen nachweislich vorliegen, zusätzliche Maßnahmen oder spezifische Vorschriften einführen, die diese Flexibilität bei der Auswahl der rückkaufbaren CBAM-Zertifikate erforderlichenfalls einschränken.

(20) Um die Integrität und Verlässlichkeit der Verwaltung der CBAM-Zertifikate zu gewährleisten und die Bearbeitung von Ersuchen um Rückkauf zu straffen, sollten die von zugelassenen CBAM-Anmeldern eingereichten Ersuchen um Rückkauf ab dem Beginn des Verfahrens zur Genehmigung des Rückkaufs unwiderruflich sein und im CBAM-Register nicht mehr geändert werden können.

(21) Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2023/956 finanzieren die Mitgliedstaaten auf Ersuchen eines zugelassenen CBAM-Anmelders den Rückkauf überzähliger CBAM-Zertifikate von den in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen zugelassenen CBAM-Anmeldern. Diese überzähligen CBAM-Zertifikate werden über die von der Kommission eingerichtete und verwaltete zentrale gemeinsame Plattform zurückgekauft. Das Rückkaufverfahren vom CBAM-Register an die zentrale gemeinsame Plattform ist komplexer als das Kaufverfahren, da es zusätzliche Verfahrensschritte erfordert.

(22) Um den Verwaltungsaufwand zu senken und zu vermeiden, dass die Mitgliedstaaten Genehmigungen manuell erteilen müssen, sollte der Rückkaufprozess im CBAM-Register automatisiert werden. Im Sinne der rechtzeitigen und einheitlichen Bearbeitung von Ersuchen um Rückkauf gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2023/956 sollte eine Frist festgelegt werden, innerhalb derer Ersuchen um Rückkauf bearbeitet werden sollten. Die Festlegung einer solchen Frist würde die Rechtssicherheit für zugelassene CBAM-Anmelder erhöhen, die Verwaltungseffizienz fördern und die einheitliche Anwendung dieser Verordnung gewährleisten. Nach Ablauf dieser Frist sollte die Kommission die CBAM-Zertifikate im Namen des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder niedergelassen ist, über die zentrale gemeinsame Plattform zurückkaufen. Gleichzeitig sollte diese Frist den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit bieten, die Verfügbarkeit der erforderlichen Gelder sicherzustellen. Da die Aufgabe der Kommission darin besteht, den Rückkauf im Namen der Mitgliedstaaten zu bearbeiten, müssen etwaige Rechtsbehelfe, die in diesem Zusammenhang eingelegt werden könnten, gegen die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gerichtet werden.

(23) Um sicherzustellen, dass die Erlöse aus dem Rückkauf von CBAM-Zertifikaten dem zugelassenen CBAM-Anmelder zufließen, die Risiken von Betrug, fehlerhaften Zahlungen und Geldwäsche zu mindern und den Verwaltungsaufwand bei der Überprüfung von Bankkonten zu begrenzen, sollte die Möglichkeit zugelassener CBAM-Anmelder, ein Bankkonto für die Zahlungen von zurückgekauften Zertifikaten auf der zentralen gemeinsamen Plattform zu benennen, auf diejenigen Bankkonten

beschränkt sein, die diese Anmelder bereits für den Erwerb von CBAM-Zertifikaten auf dieser Plattform genutzt haben.

(24) Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2023/956 löscht die Kommission am 1. November jedes Jahres ohne Ausgleich alle CBAM-Zertifikate, die in dem Jahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr gekauft wurden und auf dem Konto eines zugelassenen CBAM-Anmelders im CBAM-Register verblieben sind. Zur Vermeidung von Überlagerungen im Rückkaufprozess und von einer doppelten Verwendung von CBAM-Zertifikaten, für die ein Ersuchen um Rückkauf anhängig ist, ist es angezeigt, solche CBAM-Zertifikate nicht mehr auf dem Konto des zugelassenen CBAM-Anmelders im CBAM-Register verfügbar zu machen.

(25) Durch die nahezu in Echtzeit erfolgende, kontinuierliche Übermittlung einschlägiger Informationen über die Schnittstelle sollten das CBAM-Register und die zentrale gemeinsame Plattform ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen können. Durch einen solchen Informationsaustausch sollte sichergestellt werden, dass die zentrale gemeinsame Plattform Zahlungen auf der Grundlage von Informationen über Ersuchen um Kauf und Rückkauf abwickelt, die vom CBAM-Register eingehen. Die zentrale gemeinsame Plattform wiederum sollte die Informationen über von ihr durchgeführte Transaktionen oder über Vorfälle an das CBAM-Register übermitteln, bevor die CBAM-Zertifikate im CBAM-Register entsprechend generiert werden. Die Kommission stellt sicher, dass jedem CBAM-Zertifikat bei seiner Erstellung eine eindeutige Kennnummer zugewiesen wird und dass diese eindeutige Kennnummer sowie der Preis und das Verkaufsdatum des CBAM-Zertifikats im CBAM-Register unter dem Konto des zugelassenen CBAM-Anmelders, der dieses Zertifikat gekauft hat, registriert werden.

(26) Um die Sicherheit und Integrität der Verkaufs- und Rückkaufprozesse weiter zu verbessern, sollte es einen Datenabgleich zwischen den beiden Systemen geben, bei dem die Informationen verglichen und überprüft werden, um ihre Vollständigkeit, Genauigkeit und Kohärenz zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten CBAM-Zertifikate zugelassenen CBAM-Anmeldern erst dann im CBAM-Register zur Verfügung gestellt werden, wenn der entsprechende Betrag gezahlt wurde. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Änderung des Status von Kaufersuchen im CBAM-Register erst nach Bestätigung der tatsächlichen Zahlung durch die zentrale gemeinsame Plattform angefordert wird.

(27) Für größtmögliche Effizienz des Systems sollte die zentrale gemeinsame Plattform die Informationen über den Verkauf und Rückkauf von CBAM-Zertifikaten an das CBAM-Register übermitteln. Umgekehrt sollte sichergestellt werden, dass diese Informationen jedem Mitgliedstaat im CBAM-Register unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch nur dann Zugang zu den Informationen über Vorgänge im Zusammenhang mit zugelassenen CBAM-Anmeldern haben, wenn diese in deren Hoheitsgebiet niedergelassen sind.

(28) Damit die zentrale gemeinsame Plattform die Zahlungen bei Verkauf und Rückkauf von CBAM-Zertifikaten abwickeln kann, sollten zugelassene CBAM-Anmelder und Mitgliedstaaten die Bankkonten benennen, die sie für den Erhalt der entsprechenden Gelder verwenden werden. Die Mitgliedstaaten sollten ein solches Bankkonto außerhalb der zentralen gemeinsamen Plattform benennen können. Auf der Grundlage der vorhandenen Bankinformationen und der vom CBAM-Register erhaltenen Informationen über Ersuchen um Kauf oder Rückkauf, die von zugelassenen CBAM-

Anmeldern in das CBAM-Register eingegeben wurden, sollte die zentrale gemeinsame Plattform die entsprechenden Zahlungen abwickeln.

(29) Um Rechtssicherheit zu schaffen und das Risiko einer Rückgängigmachung zu mindern, sollte die zentrale gemeinsame Plattform die Zahlung, die einem Verkauf oder Rückkauf von CBAM-Zertifikaten entspricht, in einer Weise ausführen, dass der gezahlte Betrag in frei verfügbaren Geldern von dem vom Zahler benannten Bankkonto auf das benannte Bankkonto des Zahlungsempfängers überwiesen wird, sodass sichergestellt ist, dass die Gelder in voller Höhe bezahlt wurden und auf dem Bankkonto des Zahlungsempfängers verfügbar sind. Ein solcher Geldtransfer sollte über die zentrale gemeinsame Plattform am selben Tag der Zahlung durchgeführt werden, um eine zeitliche Lücke zwischen der Zahlung und dem tatsächlichen Geldtransfer zu vermeiden.

(30) Die zentrale gemeinsame Plattform sollte die Kommission über das CBAM-Register über jede geplante Nichtverfügbarkeit des Systems informieren, um die Betriebskontinuität zu gewährleisten und eine angemessene Koordinierung zu ermöglichen. Die Kommission wiederum sollte diese Informationen den Nutzern und den Mitgliedstaaten im CBAM-Register zur Verfügung stellen. Um die Integrität und Zuverlässigkeit des Systems zu wahren, sollte die zentrale gemeinsame Plattform auch keine Zahlungen im Zusammenhang mit Ersuchen um Kauf oder Rückkauf ausführen, wenn es Hinweise darauf gibt, dass die vom CBAM-Register erhaltenen Informationen unrichtig sind oder dass die Sicherheit des Betriebs oder der zentralen gemeinsamen Plattform beeinträchtigt sein könnten.

(31) Um die Integrität und Vertraulichkeit der Transaktionen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Informationen angemessenen Kontrollen unterliegen, sollten die Nutzer für Zahlungen aus dem CBAM-Register auf die zentrale gemeinsame Plattform zugreifen und dies sollte nur während der Betriebszeiten erfolgen, die auch für das CBAM-Register gelten.

(32) Um eine wirksame Unterstützung der Nutzer und eine zeitnahe Lösung operativer Probleme zu gewährleisten, sollte auf der zentralen gemeinsamen Plattform ein allen Nutzern zugänglicher Hotlinedienst eingerichtet und aufrechterhalten werden. Die Plattform sollte auch mit den Mitgliedstaaten und der Kommission zusammenarbeiten und die für die Behebung von Vorfällen erforderlichen Informationen weitergeben, um so ein koordiniertes Vorfallsmanagement zu gewährleisten.

(33) Um die vollständige Integrität des Systems zu gewährleisten, sollte die zentrale gemeinsame Plattform auch eine angemessene Kontrolle, ein angemessenes Risikomanagement und eine angemessene Überwachung sicherstellen, damit die Zahlungsempfänger mit einer der von der zentralen gemeinsamen Plattform für den Geldtransfer genutzten Methoden rechtzeitig die vollständigen Beträge erhalten, die den Zahlungen entsprechen.

(34) Um eine angemessene Überwachung der Verwaltung der CBAM-Zertifikate zu gewährleisten, sollten die auf der zentralen gemeinsamen Plattform gespeicherten Informationen den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

(35) Gemäß Artikel 20 Absatz 5a der Verordnung (EU) 2023/956 werden die Kosten des Einrichtens, Betreibens und Verwaltens der zentralen gemeinsamen Plattform über Gebühren finanziert, die von den zugelassenen CBAM-Anmeldern zu entrichten sind. Solche Gebühren sollten auf den Verkauf von CBAM-Zertifikaten erhoben werden.

Sie sollten die Kosten der Plattform direkt finanzieren, mit Ausnahme des im ersten gemeinsamen Vergabeverfahren erteilten Auftrags, bei dem diese Kosten zunächst aus dem Gesamthaushaltsplan der Union getragen und durch ebensolche Gebühren wieder ausgeglichen werden, die zu diesem Zweck interne zweckgebundene Einnahmen darstellen sollen.

(36) Um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und unnötige Verwaltungskosten zu vermeiden, sollte die Gebühr für den Verkauf von CBAM-Zertifikaten so festgesetzt werden, dass die Kosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung der zentralen gemeinsamen Plattform während des im ersten gemeinsamen Vergabeverfahren erteilten Auftrags, die ursprünglich aus dem Gesamthaushaltsplan der Union getragen wurden, gedeckt werden. Die Gebühren sollten diese Kosten jedoch auch nicht übersteigen, um die Integrität und Fairness des CBAM-Mechanismus zu wahren. Die Höhe der Gebühr sollte regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden, damit sie ausschließlich die einschlägigen Kosten deckt.

(37) Um ein effizientes Erhebungssystem zu gewährleisten, sollten die Gebühren von zugelassenen CBAM-Anmeldern bei Zahlung der CBAM-Zertifikate entrichtet werden. Die Gebühren aus den Zahlungen der zugelassenen CBAM-Anmelder sollten von der zentralen gemeinsamen Plattform eingezogen werden. Die Einnahmen aus dem Verkauf des CBAM-Zertifikats sollten von der zentralen gemeinsamen Plattform an die betreffenden Mitgliedstaaten weitergeleitet werden. Während der Laufzeit des ersten gemeinsamen öffentlichen Auftrags sollten die entsprechenden Gebühren an die Kommission überwiesen werden. Bei den nachfolgenden Aufträgen sollten die von der zentralen gemeinsamen Plattform erhobenen Gebühren der Zahlung für die erbrachten Dienstleistungen entsprechen. Daher sollte die zentrale gemeinsame Plattform ein Zahlungssystem betreiben, bei dem zwischen Einnahmen aus dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten und den entsprechenden Gebühren unterschieden wird.

(38) Um die Vorhersehbarkeit und Einfachheit für zugelassene CBAM-Anmelder zu gewährleisten, sollten die Gebühren unabhängig vom Preis des CBAM-Zertifikats oder vom verkaufenden Mitgliedstaat auf einen festen Betrag in Euro festgesetzt werden. Die von zugelassenen CBAM-Anmeldern zu entrichtende Gebühr sollte mit der Anzahl der von dem Kaufersuchen betroffenen CBAM-Zertifikate multipliziert werden. Dies steht auch mit der Struktur der Gebühren in Einklang, die für die Versteigerung von EU-EHS-Zertifikaten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 erhoben werden.

(39) Der Rückkauf von CBAM-Zertifikaten ist ein Verfahren, das eine gewisse Flexibilität in Bezug darauf ermöglicht, wie zugelassene CBAM-Anmelder ihre finanzielle Haftung im Rahmen des CBAM handhaben und das Risiko eines übermäßigen Kaufs von CBAM-Zertifikaten ohne Ausgleich aufgrund möglicher Unsicherheiten zum Zeitpunkt der Einfuhr in Bezug auf einige wichtige Parameter wie den in einem Drittland gezahlten CO_2-Preis mindern werden. Um Doppelbelastungen zu vermeiden, sollten Gebühren nur für Vorgänge erhoben werden, die von der zentralen gemeinsamen Plattform im Zusammenhang mit dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten durchgeführt werden.

(40) Gemäß Artikel 19 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3210 sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission die gemeinsam Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Verwaltung der CBAM-Zertifikate gemäß der Verordnung (EU) 2023/956. Die zuständigen

Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission verarbeiten personenbezogene Daten, die im CBAM-Register und auf der zentralen gemeinsamen Plattform erfasst sind, im Einklang mit ihren Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 und fungieren entsprechend als für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 und des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Verwaltung der auf der zentralen gemeinsamen Plattform erworbenen oder zurückgekauften CBAM-Zertifikate.

(41) Personenbezogene Daten sollten in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie dies für die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, erforderlich ist. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2023/956 können die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten CBAM-Erklärungen bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr überprüfen, in dem die CBAM-Erklärung hätte vorgelegt werden müssen. Da Überprüfungen zu weiteren Verkäufen oder Rückkäufen von CBAM-Zertifikaten führen können und ein Zeitraum von höchstens sieben Jahren für Zwecke wie die Überarbeitung von CBAM-Erklärungen berücksichtigt werden muss, ist es angezeigt, die Datenspeicherfrist für Informationen über den Verkauf und Rückkauf von CBAM-Zertifikaten im CBAM-Register und auf der zentralen gemeinsamen Plattform sowie den Zeitraum, in dem die auf der zentralen gemeinsamen Plattform gespeicherten Informationen aufbewahrt werden, an den Zeitraum anzupassen, innerhalb dessen CBAM-Erklärungen überprüft werden können.

(42) Um eine gute Koordinierung zwischen der zentralen gemeinsamen Plattform und dem CBAM-Register zu gewährleisten, sollten die täglich aufgezeichneten Informationen von der zentralen gemeinsamen Plattform über das CBAM-Register an die Kommission gemeldet werden. Diese Meldung ist von entscheidender Bedeutung, um die Zuverlässigkeit und Sicherheit der auf der zentralen gemeinsamen Plattform gespeicherten Informationen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Beteiligten über genau dieselben Informationen über den Verkauf und Rückkauf von CBAM-Zertifikaten sowie über alle Informationen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten verfügen.

(43) Gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/956 haben die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Zugang zu den Informationen auf der zentralen gemeinsamen Plattform. Dementsprechend sollten alle an der zentralen gemeinsamen Plattform beteiligten Parteien Zugang zu denjenigen dort erfassten Informationen haben, die in die Zuständigkeit der jeweiligen Parteien fallen. Dieser Zugang sollte kostenlos sein.

(44) Während der Verkauf von CBAM-Zertifikaten auf der zentralen gemeinsamen Plattform gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/956 am 1. Februar 2027 beginnen soll, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission als Vertragsparteien ein gemeinsames Vergabeverfahren durchführen, um die zentrale gemeinsame Plattform gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/956 zu bestellen, bevor der Verkauf von CBAM-Zertifikaten auf dieser Plattform beginnt. Daher sollte diese Verordnung ab dem 1. Februar 2027 gelten; die darin festgelegten Vorschriften für die Beschaffung und Einrichtung der zentralen gemeinsamen Plattform sollten jedoch bereits ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten. Um das rechtzeitige und unterbrechungsfreie Funktionieren des Verkaufs von CBAM-Zertifikaten zu gewährleisten und Störungen bei der Anwendung dieser Verordnung zu vermeiden, sollte sie am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(45) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 8. September 2026 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Nutzer“ einen zugelassenen CBAM-Anmelder oder in den in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/956 genannten Fällen einen zugelassenen CBAM-Anmelder, dessen CBAM-Konto noch nicht geschlossen wurde;
2. „verfügbares CBAM-Zertifikat“ ein CBAM-Zertifikat, das ein Nutzer abgeben kann, um seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 19 Absatz 5 oder Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/956 nachzukommen;
3. „Preis des CBAM-Zertifikats“ den von der Kommission gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2023/956 berechneten Preis eines CBAM-Zertifikats;
4. „Kaufdatum“ den Kalendertag, an dem die Gesamtsumme einer Zahlung für den Kauf eines CBAM-Zertifikats in frei verfügbaren Geldern auf der zentralen gemeinsamen Plattform eingegangen ist;
5. „Gutschriftsdatum“ den Kalendertag, an dem ein CBAM-Zertifikat auf dem CBAM-Konto des Nutzers verfügbar gemacht wird;
6. „Zahlungssystem“ ein Zahlungssystem im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates[8];
7. „Bestellung der zentralen gemeinsamen Plattform“ die Vergabe eines Auftrags im Anschluss an das in Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/956 genannte Vergabeverfahren;
8. „Status eines CBAM-Zertifikats“ den Status, der einem CBAM-Zertifikat zu einem bestimmten Zeitpunkt in Abhängigkeit von den Maßnahmen zugewiesen wird, die sich auf dieses Zertifikat im CBAM-Register auswirken. Für den Status eines CBAM-Zertifikats bestehen folgende Möglichkeiten: „gutgeschrieben“, „zurückzukaufen“, „zurückgekauft“, „zur Löschung ausgesetzt“, „gelöscht“ und „abgegeben“.

[8] Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2366/oj).

KAPITEL II

VERKÄUFE UND RÜCKKAUF VON CBAM-ZERTIFIKATEN

Artikel 2

Kaufersuchen

(1) Ein Nutzer gibt ein Kaufersuchen (im Folgenden „Kaufersuchen“) in das CBAM-Register gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/956 (im Folgenden „CBAM-Register“) ein.

Die Anzahl der CBAM-Zertifikate, auf die sich ein Kaufersuchen bezieht, ist eine ganze Zahl, die gleich oder größer als 1 und kleiner oder gleich 99 999 ist.

(2) Dem von einem Nutzer in das CBAM-Register eingegebenen Kaufersuchen wird eine Kennnummer zugewiesen. Es ist sicherzustellen, dass folgende Informationen registriert werden:

a) die Kennnummer des Kaufersuchens;

b) die Anzahl der CBAM-Zertifikate;

c) der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2548 berechnete Preis jedes CBAM-Zertifikats[9];

d) der für die CBAM-Zertifikate zu zahlende Gesamtbetrag;

e) die Gebühr pro CBAM-Zertifikat gemäß Artikel 15;

f) der Gesamtbetrag der Gebühren;

g) der Gesamtbetrag des Kaufersuchens.

Der Preis des CBAM-Zertifikats, auf das sich ein Kaufersuchen bezieht, wird im CBAM-Register auf dem neuesten Stand gehalten.

(3) Ein Nutzer darf ein Kaufersuchen nicht mehr ändern, nachdem er ein Kaufersuchen in das CBAM-Register eingegeben hat. Ein Nutzer kann ein solches Kaufersuchen nur zurückziehen, solange die Zahlung auf der zentralen gemeinsamen Plattform gemäß Artikel 13 noch nicht erfolgt ist.

(4) Der Status eines Kaufersuchens wird im CBAM-Register auf dem neuesten Stand gehalten.

Artikel 3

Erstellung von CBAM-Zertifikaten

(1) Sobald auf der zentralen gemeinsamen Plattform der Abschluss der Zahlung bestätigt wurde, werden die CBAM-Zertifikate in dem in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2023/956 genannten CBAM-Konto (im Folgenden „CBAM-Konto“) des zugelassenen CBAM-Anmelders in einem standardisierten elektronischen Format erstellt.

[9] Durchführungsverordnung (EU) 2025/2548 der Kommission vom 10. Dezember 2025 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Berechnung und Veröffentlichung des Preises von CBAM-Zertifikaten (ABl. L, 2025/2548, 22.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2548/oj).

(2) Bei der Erstellung eines CBAM-Zertifikats werden die folgenden Informationen im CBAM-Register erfasst:

a) die eindeutige Kennnummer des CBAM-Zertifikats;

b) die eindeutige CBAM-Kontonummer des Nutzers;

c) der Mitgliedstaat, in dem der Nutzer niedergelassen ist;

d) der Preis des CBAM-Zertifikats;

e) das Gutschriftsdatum;

f) der Status des CBAM-Zertifikats;

g) die Kennnummer des Kaufersuchens.

Artikel 4

Ersuchen um Rückkauf

(1) Beantragt ein Nutzer den Rückkauf von CBAM-Zertifikaten gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2023/956, so gibt er ein Ersuchen um Rückkauf in das CBAM-Register ein (im Folgenden „Ersuchen um Rückkauf“), in dem die zurückzukaufenden CBAM-Zertifikate angegeben sind, wobei alle folgenden Bedingungen zu erfüllen sind:

a) Die Anzahl der CBAM-Zertifikate muss eine ganze Zahl sein, die gleich oder größer als 1 ist;

b) die Anzahl der CBAM-Zertifikate übersteigt nicht die Obergrenze gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/956;

c) die CBAM-Zertifikate sind gemäß Artikel 5 in dem CBAM-Konto des Nutzers verfügbar oder sie wurden – im Falle einer Überprüfung einer Anmeldung gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/956 – entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaates vom Anmelder als überzählig abgegeben;

d) der Nutzer erfüllt eine der folgenden Bedingungen:

– der Nutzer ist der Verpflichtung gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2023/956 nachgekommen, bis zum 30. September die Anzahl der CBAM-Zertifikate abzugeben, die den gemäß Artikel 6 der genannten Verordnung für das Jahr vor der Abgabe angemeldeten grauen Emissionen entspricht;

– der Nutzer wurde gemäß Artikel 2a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/956 für das vorangegangene Kalenderjahr von den Verpflichtungen der genannten Verordnung befreit.

(2) Ein Nutzer kann einmal pro Einfuhrjahr ein Ersuchen um Rückkauf in das CBAM-Register eingeben. Ersuchen um Rückkauf, die nach Abschluss einer Überprüfung einer CBAM-Erklärung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats gemäß Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/956 in das CBAM-Register eingegeben werden, werden jedoch nicht berücksichtigt. Ein Ersuchen um Rückkauf, das vor dem 1. April, dem 1. Juli oder dem 1. November eingegeben wurde, kann am oder nach dem jeweiligen Datum nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden.

(3) Wenn ein Nutzer ein Ersuchen um Rückkauf in das CBAM-Register eingibt, wird der Gesamtpreis des Ersuchens berechnet und in Euro im CBAM-Register angezeigt.

(4) Dem Ersuchen um Rückkauf wird eine Kennnummer zugewiesen. Die folgenden Angaben werden erfasst:

a) die Kennnummer des Ersuchens um Rückkauf;

b) die Anzahl der CBAM-Zertifikate;

c) die Kennnummern der Kaufersuchen, auf die sich das Ersuchen um Rückkauf bezieht;

d) der Gesamtbetrag des Ersuchens um Rückkauf.

(5) Die Kommission kauft im Namen des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder niedergelassen ist, jedes Jahr zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. Dezember die CBAM-Zertifikate zurück, um deren Rückkauf ersucht wird — sofern diese Ersuchen die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllen und sie von Nutzern gemäß diesem Artikel vor dem 1. April, dem 1. Juli bzw. dem 1. November in das CBAM-Register eingegeben wurden — und für die der Mitgliedstaat oder dessen zuständige Behörde die für den Rückkauf erforderlichen Mittel gemäß Artikel 20 Absatz 2 bereitgestellt hat.

(6) Die in Absatz 5 genannten Ersuchen um Rückkauf im Namen des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder niedergelassen ist, unterzeichnet die Kommission digital.

(7) Der Nutzer und die Mitgliedstaaten bzw. deren zuständige Behörden werden über das CBAM-Register über den Stand des Ersuchens um Rückkauf informiert. Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten bzw. ihren zuständigen Behörden Informationen zu der Gesamtzahl der Ersuchen um Rückkauf gemäß Absatz 4 und zu dem Gesamtbetrag gemäß Artikel 20 Absatz 2.

Artikel 5

Verfügbarkeit von CBAM-Zertifikaten

(1) Die CBAM-Zertifikate erhalten nach Eingang der Zahlungsbestätigung bei der zentralen gemeinsamen Plattform gemäß Artikel 13 Absatz 2 den Status „gutgeschrieben“, und die Zertifikate werden im CBAM-Konto eines zugelassenen CBAM-Anmelders verfügbar gemacht.

(2) Am 1. April, 1. Juli bzw. 1. November jedes Jahres wird den CBAM-Zertifikaten, die Gegenstand eines Ersuchens um Rückkauf sind, das gemäß Artikel 4 vor dem 1. April, dem 1. Juli bzw. dem 1. November in das CBAM-Register eingegeben wurde, der Status „zurückzukaufen“ zugewiesen, und sie sind nicht mehr im CBAM-Konto des zugelassenen CBAM-Anmelders verfügbar.

Nach dem Rückkauf der angeforderten CBAM-Zertifikate gemäß Artikel 4 Absätze 5 und 6 erhalten die Zertifikate den Status „zurückgekauft“, und sie sind nicht mehr im CBAM-Konto des zugelassenen CBAM-Anmelders verfügbar.

KAPITEL III

ZENTRALE GEMEINSAME PLATTFORM

Artikel 6

Einrichtung und Verwaltung der zentralen gemeinsamen Plattform

(1) Zum Zwecke der Einrichtung und Verwaltung der in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/956 genannten zentralen gemeinsamen Plattform unterzeichnen die Mitgliedstaaten und die Kommission (im Folgenden „öffentliche Auftraggeber“) eine Vereinbarung über die Einleitung eines gemeinsamen Vergabeverfahrens.

(2) Das in Absatz 1 genannte gemeinsame Vergabeverfahren wird gemäß Artikel 168 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt[10].

(3) Die Laufzeit des im ersten gemeinsamen Vergabeverfahren erteilten Auftrags für die zentrale gemeinsame Plattform beträgt höchstens fünf Jahre.

Die in Unterabsatz 1 genannte Frist kann auf Beschluss der öffentlichen Auftraggeber um ein Jahr verlängert werden; die Kommission gibt der zentralen gemeinsamen Plattform diesen Beschluss vor dem Ende des Jahres, das dem letzten Jahr der Auftragslaufzeit vorausgeht, bekannt.

(4) Bevor die öffentlichen Auftraggeber ein Vergabeverfahren einleiten, kann die Kommission eine vorherige Marktkonsultation gemäß Artikel 169 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 durchführen, um die Marktbedingungen zu überprüfen und das gemeinsame Vergabeverfahren vorzubereiten.

(5) Unbeschadet dieser Verordnung können die Bedingungen des Vertrags zur Bestellung der zentralen gemeinsamen Plattform weitere Vorschriften für die Governance und Verwaltung der Plattform vorsehen, einschließlich in Bezug auf die erbrachten Dienstleistungen gemäß Artikel 7, den Zugang zur zentralen gemeinsamen Plattform gemäß Artikel 8, die Zahlungen gemäß Artikel 13 und die Datenverwaltung durch die zentrale gemeinsame Plattform gemäß den Artikeln 20 bis 23. In diesem Vertrag können auch weitere Einzelheiten zum Verfahren für die Erhebung der in Artikel 15 genannten Gebühren festgelegt werden.

(6) Die Kommission veröffentlicht die Identität und die Kontaktdaten der in diesem Artikel genannten zentralen gemeinsamen Plattform nach der Bestellung der zentralen gemeinsamen Plattform auf ihrer Website.

Artikel 7

Von der zentralen gemeinsamen Plattform erbrachte Dienstleistungen

(1) Die zentrale gemeinsame Plattform erbringt die folgenden Dienstleistungen:

a) Gewährleistung einer ununterbrochenen Online-Diensterbringung nahezu in Echtzeit während der Betriebszeiten gemäß Artikel 8, auch nach einer Dienständerung;

[10] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

b) Bereitstellung des in Artikel 8 genannten Zugangs für die Nutzer, einschließlich der Sicherstellung der Bereitstellung, Wartung und Kompatibilität der erforderlichen Systeme mit der Schnittstelle zwischen der zentralen gemeinsamen Plattform und dem CBAM-Register;

c) Bereitstellung des Zugangs gemäß Artikel 23 für die Nutzer, die Mitgliedstaaten und die Kommission;

d) Auszahlung oder Sicherstellung der Auszahlung der Erlöse aus den Zahlungen an den betreffenden Mitgliedstaat oder Nutzer gemäß Artikel 13;

e) Bekanntgabe der Zahlungsstatus an die Kommission über das CBAM-Register;

f) Durchführung oder Sicherstellung der Erhebung von Gebühren gemäß Artikel 15;

g) Erstellung der in Artikel 17 genannten Überwachungsberichte;

h) Bereitstellung der in Artikel 12 genannten Unterstützung für Servicestellen;

i) Beobachtung der Zahlungsprozesse, Meldung des Verdachts auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, kriminelle Tätigkeiten oder Betrug oder Missbrauch, Anwendung gegebenenfalls erforderlicher Abhilfemaßnahmen oder Sanktionen, einschließlich der Bereitstellung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens.

(2) Vor der Inbetriebnahme ihrer Dienste muss die zentrale gemeinsame Plattform über die Schnittstelle, deren Spezifikationen von der Kommission festzulegen sind, an das CBAM-Register angebunden werden und mit diesem interoperabel sein.

Die zentrale gemeinsame Plattform stellt sicher, dass alle gemäß Unterabsatz 1 vor der Eröffnung der von ihr betriebenen Dienste festgestellten Probleme behoben werden.

(3) Innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Bestellung übermittelt die zentrale gemeinsame Plattform der Kommission die gemäß dem Vertrag zur Bestellung der zentralen gemeinsamen Plattform festgelegten Unterlagen, in denen detaillierte Maßnahmen dargelegt werden, mit denen Folgendes sichergestellt werden soll:

a) die Übertragung des gesamten Systems, das für die ununterbrochene Fortführung der in diesem Artikel genannten Dienste und den reibungslosen Ablauf der Verkaufs- und Rückkaufprozesse durch eine Nachfolgerin der zentralen gemeinsamen Plattform erforderlich ist;

b) die Bereitstellung aller Informationen im Zusammenhang mit den Verkaufs- und Rückkaufprozessen, die für das Vergabeverfahren zur Bestellung einer Nachfolgerin der zentralen gemeinsamen Plattform erforderlich sind;

c) die Leistung technischer Hilfe, die die öffentlichen Auftraggeber oder die Nachfolgerin der zentralen gemeinsamen Plattform oder eine Kombination aus diesen braucht, um das betreffende System gemäß Buchstabe a oder die bereitgestellten einschlägigen Informationen gemäß Buchstabe b verstehen, darauf zugreifen oder nutzen zu können.

Artikel 8

Zugang und Betriebszeiten

(1) Die zentrale gemeinsame Plattform ist nur für die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Nutzer zugänglich.

Sie ist für Zahlungen im Zusammenhang mit dem Verkauf und Rückkauf von CBAM-Zertifikaten während der Betriebszeit des CBAM-Registers zugänglich.

Ein Nutzer hat nur über das CBAM-Register Zugang zur zentralen gemeinsamen Plattform.

(2) Die zentrale gemeinsame Plattform stellt ihre Funktionen vollständig sicher, zuverlässig und online, nahezu in Echtzeit, unterbrechungsfrei und kontinuierlich bereit.

(3) Die zentrale gemeinsame Plattform unterrichtet die Kommission über das CBAM-Register rechtzeitig im Voraus bzw. — im Falle einer außerplanmäßigen Nichtverfügbarkeit — so bald wie möglich über jede geplante Nichtverfügbarkeit.

Die Kommission informiert die Nutzer und die Mitgliedstaaten über das CBAM-Register unverzüglich, sollten die in Unterabsatz 1 genannten Funktionen nicht zur Verfügung stehen.

Artikel 9

Vorfälle

(1) Die zentrale gemeinsame Plattform führt eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Kaufersuchen oder einem Ersuchen um Rückkauf nicht aus, wenn ihr Hinweise darauf vorliegen, dass die Informationen im Zusammenhang mit dem Ersuchen, das sie vom CBAM-Register erhalten hat, nicht korrekt sind oder dass die Sicherheit des betreffenden Vorgangs oder der zentralen gemeinsamen Plattform beeinträchtigt werden könnte.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen unterrichtet die zentrale gemeinsame Plattform die Kommission unverzüglich über das CBAM-Register.

Die zentrale gemeinsame Plattform und die Kommission ergreifen sofortige und wirksame Maßnahmen und beheben das festgestellte Problem in enger Zusammenarbeit. Die zentrale gemeinsame Plattform informiert die Kommission über das CBAM-Register, wenn der Vorfall behoben ist.

Artikel 10

Aufbewahrungspflichten

(1) Die zentrale gemeinsame Plattform weist jeder Zahlung, die sie gemäß Artikel 13 tätigt, eine eindeutige Kennnummer zu.

(2) Die zentrale gemeinsame Plattform erfasst vollständige und genaue Angaben zu jeder von ihr gemäß Artikel 13 getätigten Zahlung in einem Transaktionsprotokoll.

Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

a) die eindeutige Kennnummer gemäß Absatz 1;

b) die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannte Kennnummer des Kaufersuchens oder die in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a genannte Kennnummer des Ersuchens um Rückkauf;

c) die CBAM-Kontonummer des Nutzers;

d) das Namens-Bankkonto des Nutzers;

e) den Mitgliedstaat, in dem der Nutzer niedergelassen ist;

f) das benannte Bankkonto des Mitgliedstaats;

g) Datum und Uhrzeit des Kaufs;

h) die Gesamtsumme der Zahlung, die Anzahl und den Preis der CBAM-Zertifikate und die Gebühren.

(3) Die zentrale gemeinsame Plattform zeichnet alle sachdienlichen Informationen über Vorfälle gemäß Artikel 9 auf.

Artikel 11

Überwachung der Tätigkeiten

(1) Die zentrale gemeinsame Plattform überwacht ihre Tätigkeiten gemäß dieser Verordnung jederzeit engmaschig.

(2) Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die zentrale gemeinsame Plattform arbeiten aktiv zusammen, um eine effiziente Überwachung durch die zentrale gemeinsame Plattform gemäß Absatz 1 zu gewährleisten.

(3) Auf Ersuchen der Kommission stellen die zentrale gemeinsame Plattform und die Mitgliedstaaten der Kommission alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen zur Verfügung, die für die wirksame Überwachung gemäß Absatz 1 sowie für Audits und Sicherheitsaspekte relevant sein können.

Artikel 12

Unterstützung

Die zentrale gemeinsame Plattform richtet einen allen Nutzern während der Dienststunden der Servicestellen erreichbaren Hotlinedienst in englischer Sprache ein und verwaltet ihn.

Die zentrale gemeinsame Plattform arbeitet mit den Servicestellen der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen und tauscht die für die Behebung eines Vorfalls erforderlichen Informationen aus.

KAPITEL IV

ZAHLUNG AUF DER ZENTRALEN GEMEINSAMEN PLATTFORM

Artikel 13

Zahlung

(1) Der Nutzer zahlt den Gesamtbetrag des Kaufersuchens gemäß Artikel 2 der vorliegenden Verordnung auf der zentralen gemeinsamen Plattform, bevor der geltende Preis des CBAM-Zertifikats gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2023/956 geändert wird.

Fällt das Kaufdatum eines Kaufersuchens auf den Tag, an dem sich der Preis des CBAM-Zertifikats ändert, oder einen späteren Tag, so wird der Kaufantrag annulliert. In diesem Fall nimmt die zentrale gemeinsame Plattform unverzüglich eine Rückerstattung an den Nutzer vor, indem sie den betreffenden Gesamtbetrag,

gegebenenfalls einschließlich der Gebühr, auf das für die Zahlung verwendete Bankkonto überweist.

Bis zum Ende des Kalendertags, an dem die einem Kaufersuchen entsprechende Summe in frei verfügbaren Geldern bei der zentralen gemeinsamen Plattform eingeht, überweist die zentrale gemeinsame Plattform diesen Betrag abzüglich der in Artikel 15 genannten Gebühr in frei verfügbaren Geldern auf das benannte Bankkonto des Mitgliedstaats.

Im Anschluss an die Überweisung übermittelt die zentrale gemeinsame Plattform eine Zahlungsbestätigung an das CBAM-Register.

(2) Der Nutzer bestätigt auf der zentralen gemeinsamen Plattform den Zahlungsauftrag, der einem von der Kommission im Namen des betreffenden Mitgliedstaats unterzeichneten Ersuchen um Rückkauf im CBAM-Register gemäß Artikel 4 Absatz 6 entspricht.

Auf der zentralen gemeinsamen Plattform benennt der Nutzer ein Bankkonto für den Rückkauf; dabei handelt es sich um das Bankkonto, über das der Nutzer CBAM-Zertifikate bezahlt hat, und zwar in Höhe eines aggregierten Gesamtbetrags einschließlich Gebühren, der mindestens dem Gesamtbetrag des Ersuchens um Rückkauf entspricht.

Bis zum Ende des Kalendertags, an dem der Nutzer das Bankkonto für den Rückkauf gemäß dem vorstehenden Unterabsatz benannt hat, überweist die zentrale gemeinsame Plattform diesen Betrag auf das Bankkonto des Nutzers.

Im Anschluss an die Überweisung gemäß Unterabsatz 1 übermittelt die zentrale gemeinsame Plattform eine Zahlungsbestätigung an das CBAM-Register.

(3) Zahlungen im Zusammenhang mit dem Verkauf und Rückkauf von CBAM-Zertifikaten auf der zentralen gemeinsamen Plattform erfolgen ausschließlich in Euro.

(4) Der Vertrag zur Bestellung der zentralen gemeinsamen Plattform kann weitere Einzelheiten zur Verwaltung von Zahlungen regeln.

KAPITEL V

KOSTEN DER ZENTRALEN GEMEINSAMEN PLATTFORM UND GEBÜHREN

Artikel 14

Kosten

(1) Die Kosten der in Artikel 7 genannten Dienstleistungen werden durch Gebühren finanziert, die von zugelassenen CBAM-Anmeldern zu entrichten sind.

(2) Der Vertrag zur Bestellung der zentralen gemeinsamen Plattform kann weitere Einzelheiten zu den Kosten der Dienstleistungen regeln.

Artikel 15

Gebühren

(1) Für den Verkauf von CBAM-Zertifikaten auf der zentralen gemeinsamen Plattform wird eine Gebühr erhoben. Sie gilt als Festbetrag pro von den Mitgliedstaaten verkauftes CBAM-Zertifikat.

Die Gebühr wird auf 0,05 EUR pro verkauftes CBAM-Zertifikat festgesetzt.

(2) Die zentrale gemeinsame Plattform erhebt die in Absatz 1 genannte Gebühr auf die von den Nutzern getätigten Zahlungen.

(3) Während der Laufzeit des Vertrags zur Bestellung der ersten zentralen gemeinsamen Plattform überweist diese die Gebühren täglich in frei verfügbaren Geldern an die Kommission.

(4) Für den Verkauf von CBAM-Zertifikaten auf der zentralen gemeinsamen Plattform werden außer der in Absatz 1 genannten Gebühr keinerlei weitere Gebühren oder Entgelte erhoben.

KAPITEL VI

INFORMATIONSAUSTAUSCH UND BERICHTERSTATTUNG

Artikel 16

Informationsaustausch

(1) Die folgenden Informationen über ein Kaufersuchen, das in das CBAM-Register eingegeben wurde, werden vom CBAM-Register an die zentrale gemeinsame Plattform übermittelt:

a) die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Informationen;

b) die CBAM-Kontonummer des Nutzers;

c) der Mitgliedstaat, in dem der Nutzer niedergelassen ist.

(2) Die folgenden Informationen über ein Ersuchen um Rückkauf, das in das CBAM-Register eingetragen wurde, werden an die zentrale gemeinsame Plattform übermittelt:

a) die in Artikel 4 Absatz 4 genannten Informationen;

b) die CBAM-Kontonummer des Nutzers;

c) die Angabe des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer niedergelassen ist.

(3) Die zentrale gemeinsame Plattform übermittelt die Angaben zum Zahlungsstatus über das CBAM-Register.

Die zentrale gemeinsame Plattform ist für die Vollständigkeit, Genauigkeit, Integrität, Vertraulichkeit und rechtzeitige Übermittlung der Angaben zum Zahlungsstatus verantwortlich. Stellen die zentrale gemeinsame Plattform, die Kommission oder ein Mitgliedstaat Fehler oder Auslassungen fest, ergreifen sie sofortige und wirksame Maßnahmen und beheben das festgestellte Problem in enger Zusammenarbeit.

(4) Die zentrale gemeinsame Plattform und die Kommission können über das CBAM-Register auch alle sonstigen Informationen über den Verkauf und Rückkauf von CBAM-Zertifikaten austauschen, die sie als relevant erachten, um den Datenabgleich und die ordnungsgemäße Überwachung der von der zentralen gemeinsamen Plattform durchgeführten Vorgänge sicherzustellen.

(5) Der Informationsaustausch zwischen dem CBAM-Register und der zentralen gemeinsamen Plattform über den Verkauf und Rückkauf von CBAM-Zertifikaten erfolgt auf vollständig gesicherte und zuverlässige Weise und nahezu unverzüglich über die in Artikel 8 genannte webbasierte elektronische Schnittstelle.

Artikel 17

Berichterstattung

(1) Die zentrale gemeinsame Plattform übermittelt der Kommission über das CBAM-Register am Ende jedes Arbeitstags, an dem sie Vorgänge durchgeführt hat, einen Abgleichsbericht.

Der Bericht wird von der zentralen gemeinsamen Plattform in elektronischer Form übermittelt und digital unterzeichnet.

Der Abgleichsbericht deckt den Zeitraum seit dem letzten Bericht ab.

(2) Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Abgleichsbericht enthält für jeden Mitgliedstaat folgende Angaben:

a) die Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 2 über Kaufersuchen;

b) die Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 4 über Ersuchen um Rückkauf;

c) den Zahlungsstatus;

d) die Anzahl der verkauften CBAM-Zertifikate;

e) die Anzahl der zurückgekauften CBAM-Zertifikate;

f) die Anzahl der vom Verkauf betroffenen Nutzer;

g) die Anzahl der vom Rückkauf betroffenen Nutzer;

h) die Gesamtsumme der Verkäufe in Euro;

i) den gesamten Geldbetrag der Rückkäufe in Euro;

j) die Anzahl der in Artikel 9 genannten Vorfälle.

(3) Die Angaben zur Anzahl der gekauften und zurückgekauften CBAM-Zertifikate sowie zu deren Gesamtbeträgen hinsichtlich der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassenen zugelassenen CBAM-Anmelder sind diesem Mitgliedstaat unverzüglich im CBAM-Register bereitzustellen.

(4) Die zentrale gemeinsame Plattform erstattet der Kommission monatlich Bericht über den Betrieb der Plattform, einschließlich ihrer Verfügbarkeit, technischen Weiterentwicklung und Sicherheit.

(5) Bis zum 31. Januar jedes Jahres übermittelt die zentrale gemeinsame Plattform der Kommission einen vollständigen Überblick und eine Analyse ihrer Tätigkeiten im Vorjahr.

(6) Die zentrale gemeinsame Plattform legt der Kommission monatlich einen Bericht über die Verwaltung der Gebühr vor.

(7) Die zentrale gemeinsame Plattform ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit sowie die rechtzeitige Übermittlung der in diesem Artikel genannten Berichte verantwortlich. Stellen die zentrale gemeinsame Plattform, die Kommission oder ein Mitgliedstaat Fehler oder Auslassungen in einem Bericht fest, so berichtigt die zentrale gemeinsame Plattform die Informationen unverzüglich und übermittelt der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat einen berichtigten Bericht.

KAPITEL VII

VERPFLICHTUNGEN DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER UND DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel 18

Pflichten der öffentlichen Auftraggeber

Die öffentlichen Auftraggeber überwachen die Ausführung des Vertrags zur Bestellung der zentralen gemeinsamen Plattform.

Artikel 19

Aufrechterhaltung des Betriebs, Haftungsgarantien und vertraglich vorgesehene Rechtsbehelfe

(1) Die Einrichtung und Verwaltung der zentralen gemeinsamen Plattform, einschließlich aller für den Verkauf und Rückkauf von CBAM-Zertifikaten erforderlichen Dienste, werden durch den geltenden Unionsrechtsrahmen, einschließlich der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, sowie durch den Vertrag zur Bestellung der zentralen gemeinsamen Plattform, der im Anschluss an das in Artikel 6 genannte gemeinsame Vergabeverfahren geschlossen wird, geregelt.

(2) Der Vertrag zur Bestellung der zentralen gemeinsamen Plattform muss Bestimmungen enthalten, die die Kontinuität der in Artikel 7 aufgeführten Dienste gewährleisten, einschließlich geeigneter Vorkehrungen für die Aufrechterhaltung des Betriebs, das Katastrophenmanagement, die operationale Resilienz, die Handhabung kritischer Zwischenfälle und die Wiederherstellung des Betriebs sowie Übergangsbestimmungen, die notwendig sind, um die Verkaufs- und Rückkaufprozesse ununterbrochen zu gewährleisten und die ordnungsgemäße Übertragung des Betriebs auf etwaige Nachfolgeplattformen zu ermöglichen.

(3) Der Vertrag zur Bestellung der zentralen gemeinsamen Plattform muss auch geeignete Bestimmungen zu Haftung, Rechtsbehelfen und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und der Mitgliedstaaten enthalten, einschließlich – soweit erforderlich – Mechanismen zur Überwachung der vertragsgemäßen Leistungserbringung, im Voraus vereinbarter Vertragsstrafen, Abhilfemaßnahmen, Audit- und Kontrollrechte, Berichterstattungspflichten sowie Aufhebungs- und Ersatzmaßnahmen bei Nichtausführung des Vertrags, mangelnder Leistungserfüllung, Sicherheitsmängeln oder Verstößen gegen die vertraglichen Verpflichtungen. Diese Bestimmungen müssen auch die Haftung des Betreibers der zentralen gemeinsamen Plattform regeln, einschließlich seiner Verpflichtung, die Union und die Mitgliedstaaten für Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben aufgrund der Ansprüche Dritter – auch der Ansprüche nach Artikel 25 – zu entschädigen, sofern diese Ansprüche sich aus Handlungen oder Unterlassungen

ergeben, die dem Betreiber im Zuge der Ausführung seiner vertraglichen Pflichten zuzurechnen sind.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber stellen im Zuge der Überwachung der Vertragsausführung gemäß Artikel 18 sicher, dass die in Absatz 2 und 3 des vorliegenden Artikels aufgeführten vertraglichen Schutzmaßnahmen während der gesamten Laufzeit des Vertrags tatsächlich erhalten bleiben und durchsetzbar sind.

(5) Im Vertrag zur Bestellung der zentralen gemeinsamen Plattform können zusätzliche Anforderungen im Einklang mit dieser Verordnung und den geltenden Finanz- und Vergabevorschriften der Union festgelegt werden.

Artikel 20

Verpflichtungen der Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden geben gegenüber der zentralen gemeinsamen Plattform das Bankkonto an, auf dem der Mitgliedstaat die Erlöse aus dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten empfängt (im Folgenden „benanntes Bankkonto“).

Bei dem benannten Bankkonto handelt es sich entweder um ein eigens eröffnetes Bankkonto des Mitgliedstaats oder dessen zuständiger Behörde oder um ein anderes von dem Mitgliedstaat zu diesem Zweck benanntes Konto.

(2) Zum 15. Mai, 15. August oder 15. Dezember – je nachdem, welches Datum für den letzten Rückkauf durch die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 6 relevant ist – überweisen die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden den Gesamtbetrag, der den in Artikel 4 Absatz 6 genannten Ersuchen um Rückkauf entspricht, auf das von der Kommission für die Verwaltung von Rückkäufen benannte Bankkonto.

(3) Die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden informieren die Kommission über jeden Verstoß durch die zentrale gemeinsame Plattform gegen den Bestellungsvertrag.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Verordnung tragen die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden jeglichen Belangen der beruflichen Schweigepflicht Rechnung, der sie nach dem Unionsrecht und dem einzelstaatlichen Recht unterliegen.

KAPITEL VIII

DATENSCHUTZANFORDERUNGEN

Artikel 21

Die jeweilige Rolle der Kommission, der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der zentralen gemeinsamen Plattform

(1) Die Kommission fungiert als allein Verantwortliche bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für folgende Zwecke:

a) Beaufsichtigung der zentralen gemeinsamen Plattform mittels Überprüfung der Informationen und Berichte betreffend ihren Betrieb;

b) Abgleich mittels Nutzung von Abgleichsinformationen, um die Validität und die Kohärenz der Vorgänge zu kontrollieren;

c) Audits mittels von der zentralen gemeinsamen Plattform und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bereitgestellter Informationen;

d) Verwaltung der Zugangsberechtigungen für Kommissionsbedienstete für den Zugriff auf die zentrale gemeinsame Plattform mittels Autorisierung ihrer eigenen Bediensteten.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten fungieren als allein Verantwortliche bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für folgende Zwecke:

a) Verwaltung der Zugangsberechtigungen für ihre Bediensteten für den Zugriff auf die zentrale gemeinsame Plattform mittels Autorisierung ihrer eigenen Bediensteten;

b) Verkauf von CBAM-Zertifikaten an in ihrem Mitgliedstaat niedergelassene Nutzer gemäß Artikel 2 und 13 und Erfüllung ihrer Verpflichtungen betreffend die Finanzierung von Rückkäufen;

c) Zugang zu und Nutzung von Informationen über Transaktionen und Log-Dateien betreffend in ihrem Mitgliedstaat niedergelassene Nutzer für ihre eigenen Aufgaben, einschließlich des finanziellen Abgleichs;

d) Zusammenarbeit bei Monitoringaktivitäten, einschließlich der Bereitstellung von Informationen für Audits und die Zusammenarbeit bei der Berichtigung von fehlerhaften oder unvollständigen Informationen sowie Bereitstellung von Informationen für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen und anderen Servicestellen, um Nutzer innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu unterstützen;

e) Compliance-Prüfungen, Untersuchungen und Durchsetzung, weitere rechtlich zugewiesene Aufgaben, Teilnahme an Gerichtsverhandlungen betreffend Rechtsbehelfe gegen Rückkaufentscheidungen.

(3) Die zentrale gemeinsame Plattform fungiert als allein Verantwortliche bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für folgende Zwecke:

a) Verwaltung der Zugangsberechtigungen für ihre Bediensteten für den Zugriff auf die zentrale gemeinsame Plattform mittels Autorisierung ihrer eigenen Bediensteten;

b) jegliche weitere Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der zentralen gemeinsamen Plattform für ihre eigenen Zwecke.

(4) Die Kommission handelt als Auftragsverarbeiterin bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Namen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für folgende Zwecke:

a) Verkauf von CBAM-Zertifikaten an die im betreffenden Mitgliedstaat niedergelassenen Nutzer;

b) Erleichterung von Kaufersuchen, Austausch von Kauf- und Zahlungsinformationen und Anlegen von Zertifikaten nach Eingang der Zahlungsbestätigung;

c) Rückkauf von CBAM-Zertifikaten im Namen der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, Verarbeitung der relevanten Informationen über

das Rückkaufersuchen zur Durchführung des Rückkaufs und zur digitalen Signatur des Ersuchens im Namen der genannten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats;

d) Zusammenarbeit bei Überwachung, Audits sowie Berichtigung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen, operative Unterstützung und Verarbeitung von Informationen, die für die Ausführung der Aufgaben der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats notwendig sind.

(5) Die zentrale gemeinsame Plattform fungiert als Auftragsverarbeiterin bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach schriftlich dokumentierten Weisungen für die folgenden Zwecke:

a) im Namen der Kommission für die Ausarbeitung von Berichten und die Bereitstellung von Informationen für die Beaufsichtigung durch die Kommission, einschließlich Überwachung und Audits, sowie für den Betrieb und die Pflege der zentralen gemeinsamen Plattform für die in diesem Artikel aufgeführten von der Kommission verfolgten Zwecke;

b) im Namen der zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats für die Unterstützung dieser Behörden sowie für den Betrieb und die Pflege der zentralen gemeinsamen Plattform für die in diesem Artikel aufgeführten Zwecke;

c) im Namen der Kommission für die Nutzung der Schnittstelle zwischen dem CBAM-Register und der zentralen gemeinsamen Plattform zur Beaufsichtigung der zentralen gemeinsamen Plattform, mittels anonymisierter Daten, für die in diesem Artikel aufgeführten Zwecke;

d) im Namen der zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats für die Nutzung der Schnittstelle für den Verkauf von CBAM-Zertifikaten für die in diesem Artikel aufgeführten Zwecke;

e) im Namen der zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats für die Nutzung der Schnittstelle für den Rückkauf von CBAM-Zertifikaten für die in diesem Artikel aufgeführten Zwecke.

Artikel 22

Informationen im Besitz der zentralen gemeinsamen Plattform

(1) Die zentrale gemeinsame Plattform darf nur Informationen enthalten, die für den Kauf und den Rückkauf von CBAM-Zertifikaten erforderlich sind:

a) die CBAM-Kontonummer jedes Nutzers;

b) die Daten des benannten Bankkontos jedes Nutzers;

c) die Daten des benannten Bankkontos jedes Mitgliedstaats.

(2) Die zentrale gemeinsame Plattform verwaltet nur die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Informationen.

(3) Die zentrale gemeinsame Plattform stellt sicher, dass alle Informationen vertraulich, vollständig und gesichert gespeichert werden.

Artikel 23

Zugangsrechte

(1) Die Nutzer haben das Recht, auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen, die sich gemäß dieser Verordnung im Besitz der zentralen gemeinsamen Plattform befinden.

(2) Jeder Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu allen sich gemäß dieser Verordnung im Besitz der zentralen gemeinsamen Plattform befindlichen Daten, die die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Nutzer betreffen, einschließlich der Informationen, die in dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Transaktionsprotokoll gespeichert sind.

(3) Die Kommission hat das Recht auf Zugang zu allen Daten, die sich gemäß dieser Verordnung in Bezug auf alle Nutzer im Besitz der zentralen gemeinsamen Plattform befinden, einschließlich des vollständigen Transaktionsprotokolls gemäß Artikel 10 Absatz 2.

(4) Auf Ersuchen eines Nutzers, eines Mitgliedstaats oder der Kommission stellt die zentrale gemeinsame Plattform die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Informationen zeitnah, kostenlos und auf gesicherte Weise elektronisch zur Verfügung.

Artikel 24

Datenspeicherfrist

Die zentrale gemeinsame Plattform bewahrt die Informationen bis zu sieben Jahre ab dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Informationen erfasst wurden, auf.

KAPITEL IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

Rechtsbehelfe

Entscheidungen über Kauf- oder Rückkaufersuchen gelten als von dem Mitgliedstaat erlassen, in dem der CBAM-Anmelder niedergelassen ist. Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten alle relevanten Informationen, über die sie verfügt, bereit.

Die zentrale gemeinsame Plattform stellt sicher, dass sie über einen außergerichtlichen Mechanismus für die Bearbeitung von Beschwerden von Nutzern verfügt, die Zugang zu den in Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Informationen beantragen.

Artikel 26

Überprüfungsklausel

Im Falle der Annahme einer Eigenmittelquelle auf der Grundlage des CBAM gemäß Artikel 311 Absatz 3 AEUV kann die Kommission diese Verordnung im Lichte etwaiger Modalitäten im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer solchen Eigenmittelquelle überprüfen. Die Möglichkeit einer solchen Überprüfung wird im Rahmen eines im gemeinsamen Vergabeverfahren vergebenen Auftrags berücksichtigt.

Artikel 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Februar 2027. Artikel 6 gilt jedoch ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 25.11.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN